



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

Herrn Christoph Marloh



HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL +49 (0)30 18-17-6070
FAX +49 (0)30 18-17-53351

BEARBEITET VON
Stefanie Steinbrück

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER **Verbalnoten zur Tätigkeit ausländischer Privatunternehmen
im Bereich „analytische Dienstleistungen“ zur Auswertung von
deutschen Kommunikationsdaten**
BEZUG Ihre Anfrage vom 21.10.2014
ANLAGE -
GZ 505-511.E-IFG 5643 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 18.11.2014

Sehr geehrter Herr Marloh,

auf Ihre o.g. Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) ergeht folgende Auskunft:

- 1. Hat das Auswärtiges Amt US-Firmen in Verbalnoten rechtlich mit den US-Streitkräften gleichgestellt und ihnen gestattet, für die US-Armee in Deutschland im Bereich „analytische Dienstleistungen“ tätig zu werden?**
- 2. Sind diese Firmen mit der nachrichtendienstlichen Auswertung von Datennetzen beschäftigt?**

Antwort zu Frage 1 und 2:

Jedes in Deutschland tätige Unternehmen und dessen Arbeitnehmer müssen deutsches Recht einhalten. Dies gilt unabhängig davon, für wen das Unternehmen tätig ist.

Die Bundesregierung kann US-Unternehmen, die in Deutschland für die US-Streitkräfte tätig sind, unter bestimmten Bedingungen und auf Antrag der US-Regierung Vergünstigungen für einzelne Aufträge gewähren. Grundlage dafür sind das NATO-

Truppenstatut, das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut sowie Rahmenvereinbarungen. Diese Rechtsgrundlagen sind alle im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die Vergünstigungen werden durch Vereinbarung mit der US-Botschaft gewährt. Diese Vereinbarungen enthalten Details zum Inhalt des jeweiligen Auftrags und werden im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, wo sie für jedermann zugänglich sind (etwa über www.bundesgesetzblatt.de).

Bei den Vergünstigungen für US-Unternehmen handelt es sich ausschließlich um eine Befreiung von den deutschen Vorschriften für die Ausübung von Handel und Gewerbe, etwa von der Pflicht zur gewerberechtlichen Anmeldung. Die Arbeitnehmer der Unternehmen erhalten die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen wie das die US-Streitkräfte begleitende Zivilpersonal, dies umfasst insbesondere Steuervergünstigungen. Eine darüber hinaus gehende Privilegierung erfolgt nicht.

3. Um welche Firmen handelt es sich?

Die Verbalnotenwechsel zu jedem Auftrag einer Firma werden im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und sind dort für jedermann zugänglich (etwa über www.bundesgesetzblatt.de).

4. Ist darunter die Firma Booz Allen Hamilton?

Auch Aufträge der Firma Booz Allen Hamilton wurden von den deutschen Vorschriften über die Ausübung von Handel und Gewerbe befreit.

5. Ist darunter die Firma Leonie Industries LLC?

6. Arbeitet Leonie Industries LLC für das Afrika-Kommando der US-Streitkräfte in Stuttgart?

7. Nutzt Leonie Industries LLC das Massenüberwachungsprogramm „Prism“?

8. Erstellt Leonie Industries LLC Präsentationen, mit denen neue Personen für Ziel-Listen des US-Militärs benannt werden?

Antwort zu Frage 5, 6, 7, und 8:

Eine wie in der von Ihnen genannten Sendung des ZDF beschriebene Vereinbarung zur Befreiung eines Auftrags der Firma Leonie Industries LLC von den deutschen Vorschriften über die Ausübung von Handel und Gewerbe gibt es nicht. Die US-Botschaft und das Auswärtige Amt haben keine Verbalnoten dieses Inhalts gewechselt. Bei der in der Sendung Frontal 21 vom 21.10.2014 zitierten Verbalnote Nr. 603 handelt es sich lediglich um den Entwurf einer Verbalnote der US-Botschaft in Berlin. Der Entwurfscharakter wird durch das Fehlen eines Datums auf dem im Beitrag gezeigten Entwurf verdeutlicht („Verbalnote 603 vom (Datum)“). Eine Verbalnote des vorgeblichen Inhalts existiert nicht.

Ohne Verbalnotenwechsel ist eine Tätigkeit auf Grundlage des NATO-Truppenstatuts, des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut sowie der Rahmenvereinbarungen nicht zulässig.

Dem Auswärtigen Amt liegen keine Informationen darüber vor, welche Programme das Unternehmen Leonie Industries LLC nutzt.

9. Wurden oder werden die so in Stuttgart gewonnenen Daten für gezielte Tötungen durch das US-Militär genutzt?

Dazu liegen dem Auswärtigen Amt keine Erkenntnisse vor.

10. Hat die Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes eine völkerrechtliche und eine strafrechtliche Prüfung dieser Vorgänge vorgenommen?

11. Was ist das Ergebnis dieser Prüfung?

12. Welcher leitende Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes ist für die Erteilung der Genehmigungen verantwortlich?

Antwort zu Frage 10, 11, 12:

Das Auswärtige Amt prüft vor jedem Notenwechsel die vorliegenden Informationen im Rahmen seiner Zuständigkeit und unter Beteiligung der zuständigen Stellen. Dabei werden

Entscheidungen in der Hierarchie und unter Beteiligung der zuständigen Entscheidungsträger in allen zuständigen Ressorts getroffen.

Verbalnotenwechsel nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut sind keine Genehmigung für nach deutschem Recht verbotene Tätigkeiten, sondern lediglich die Grundlage für die in Artikel 72 und den zugehörigen Rahmenvereinbarungen genannten Befreiungen und Vergünstigungen.

Dieser Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei (Teil A, Nr. 1.1, des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zur Informationsgebührenverordnung – IFGGebV – i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 IFGGebV).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stefanie Steinbrück

Dieser Bescheid wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.